



**UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN**

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

**Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den  
Studiengang Magister Artium (M.A.) im Fachbereich  
Sprach- und Literaturwissenschaften der Universität -  
Gesamthochschule - Paderborn**

**Universität Paderborn**

**Paderborn, 1991**

**urn:nbn:de:hbz:466:1-26467**



# Amtliche Mitteilungen

Hrsg: Rektorat der Universität-Gesamthochschule- Paderborn

Ordnung  
zur Änderung der Studienordnung  
für den Studiengang Magister Artium (M.A.)  
im Fachbereich Sprach- und Literaturwissenschaften  
der Universität - Gesamthochschule - Paderborn  
Vom 3. Mai 1991

6. Mai 1991

Jahrgang 1991  
Nr.: **10**

**Ordnung  
zur Änderung der Studienordnung  
für den Studiengang Magister Artium (M.A.)  
im Fachbereich Sprach- und Literaturwissenschaften  
der Universität - Gesamthochschule - Paderborn  
Vom 3.5.1991**

Aufgrund des § 2 Abs.4 und des § 85 Abs.1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S.926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 1988 (GV. NW. S.144), hat die Universität - Gesamthochschule - Paderborn die folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Studienordnung für den Studiengang Magister Artium/Magistra Artium (M.A.) im Fachbereich Sprach- und Literaturwissenschaften der Universität - Gesamthochschule - Paderborn vom 12. Juni 1987, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen Nr. 16./1987 der Universität - Gesamthochschule - Paderborn vom 15. Juni 1987, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift der Studienordnung erhält folgenden Wortlaut:  
"Studienordnung für die Magisterstudiengänge im Fachbereich Sprach- und Literaturwissenschaften der Universität - Gesamthochschule - Paderborn"

2. § 9 erhält folgende Fassung:

(1) ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Aus dem Bereich der Romanistik können die Fächer Romanistische Sprachwissenschaft und Romanistische Literaturwissenschaft jeweils als Hauptfach oder als Nebenfach mit Schwerpunktbildung im Bereich des Französischen, Spanischen oder Italienischen gewählt werden.

Im Interesse eines gemeinsamen Grundwissens ist das Grundstudium in romanistischer Sprachwissenschaft und in romanistischer Literaturwissenschaft einheitlich gestaltet. Das Hauptstudium dient der Vertiefung von Kenntnissen und der Spezialisierung im gewählten Fach. Es obliegt jedem/jeder Studierenden, die Akzente so zu setzen, daß breites Grundwissen, vertiefte Fachkenntnisse und spezielle Interessengebiete einen sinnvollen Aufbau des M.A.-Studiums ergeben.

## Artikel II Übergangsbestimmungen

Die Bestimmungen dieser Änderungsordnung finden auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 1990/91 erstmalig für einen Magisterstudiengang des Fachbereichs 3 der Universität - Gesamthochschule - Paderborn eingeschrieben worden sind. Für Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Änderungsordnung bereits für einen Magisterstudiengang des Fachbereichs 3 eingeschrieben sind, findet die bisher geltende Studienordnung Anwendung, jedoch können auf Antrag die Bestimmungen dieser Änderungsordnung angewendet werden; dieser Antrag ist unwiderruflich.

## Artikel III

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1990 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität - Gesamthochschule - Paderborn veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaften vom 6.12.1989 und des Senats der Universität - Gesamthochschule - Paderborn vom 13.6.1990.

Paderborn, den 3.5.1991

Der Rektor  
Prof. Dr. H.-D. Rinkens





## (2) GRUNDSTUDIUM EINES ROMANISTISCHEN HAUPTFACHS

### 1. Fachwissenschaftliche Leistungsnachweise

Folgende Pflichtveranstaltungen (P) und Wahlpflichtveranstaltungen (WP) sind zu besuchen und mit Leistungsnachweisen abzuschließen:

#### I. Einführungskomplex Sprachwissenschaft (Leistungsnachweis), bestehend aus:

- Einführung in die romanistische Sprachwissenschaft (P) (2 SWS)
- Proseminar Sprachwissenschaft (WP) (2 SWS)

#### II. Einführungskomplex Literaturwissenschaft (Leistungsnachweis), bestehend aus:

- Einführung in die romanistische Literaturwissenschaft (P) (2 SWS)
- Proseminar Literaturwissenschaft (WP) (2 SWS)

#### III. Aufbaukomplex (Leistungsnachweis), nach Wahl aus folgenden Gebieten:

- Proseminar zur Landeskunde (WP)
- Proseminar oder Übung Fachsprachen (WP)
- Proseminar zur älteren Sprach-/Literaturgeschichte (für Studierende der Roman. Sprachwiss.: Altroman. Sprachwissenschaft)  
(für Studierende der Roman. Lit.wiss.: Mediävistische Literaturwissenschaft) (WP)
- Proseminar aus dem Bereich des Hauptfachs (WP) (4 SWS)

### 2. Sprachpraktische Anforderungen

Folgende sprachpraktische Übungen sind zu besuchen und erfolgreich abzuschließen:

- sprachpraktische Übungen mit Leistungsnachweisen in der Schwerpunktsprache, nach Wahl (WP) (6 SWS)
- Sprachkurs für Anfänger und Fortgeschrittene mit Abschlußklausur in einer romanischen Sprache, die nicht als Schwerpunktsprache studiert wird (WP) (4 SWS)
- eine weitere sprachpraktische Übung mit Leistungsnachweis entweder in der Schwerpunktsprache oder in der anderen romanischen Sprache (WP) (2 SWS)

### (3) GRUNDSTUDIUM EINES ROMANISTISCHEN NEBENFACHS

#### 1. Fachwissenschaftliche Leistungsnachweise

Folgende Pflichtveranstaltungen (P) und Wahlpflichtveranstaltungen (WP) sind zu besuchen und mit Leistungsnachweisen abzuschließen:

##### I. Einführungskomplex Sprachwissenschaft (Leistungsnachweis), bestehend aus:

- Einführung in die romanistische Sprachwissenschaft (P) (2 SWS)
- Proseminar Sprachwissenschaft (WP) (2 SWS)

##### II. Einführungskomplex Literaturwissenschaft (Leistungsnachweis) bestehend aus:

- Einführung in die romanistische Literaturwissenschaft (P) (2 SWS)
- Proseminar Literaturwissenschaft (WP) (2 SWS)

#### 2. Sprachpraktische Anforderungen

Folgende sprachpraktische Übungen sind zu besuchen und erfolgreich abzuschließen:

- sprachpraktische Übungen mit Leistungsnachweisen in der Schwerpunktsprache, nach Wahl (WP) (6 SWS)
- Sprachkurs für Anfänger in einer romanischen Sprache, die nicht als Schwerpunktsprache studiert wird (WP) (2 SWS)

### (4) SONDERBESTIMMUNGEN FÜR DAS GRUNDSTUDIUM BEI DER KOMBINATION ZWEIER ROMANISTISCHER FÄCHER

1. Wer ein romanistisches Hauptfach in Kombination mit einem romanistischen Nebenfach studiert, ist von der Doppelbelegung der fachwissenschaftlichen Einführungs-Komplexe I und II befreit und muß statt dessen im Nebenfach folgende weitere Leistungen erbringen:

#### a. Fachwissenschaftliche Leistungsnachweise:

- Proseminar des Nebenfachs (Sprach- oder Literaturwissenschaft) (WP) (2 SWS)
- Proseminar des Aufbaukomplexes (Landeskunde oder Fachsprachen oder Altromanisch/Mediävistik oder angewandte Sprach- und Literaturwissenschaft), das nicht bereits im Rahmen des Hauptfachs absolviert wurde (WP) (2 SWS)

b. Sprachpraktische Anforderungen:

Sprachpraktische Übungen (Übersetzung Deutsch-Fremdsprache, Textanalyse, Phonetik / Phonologie, Grammatik, Textproduktion, Übersetzung Fremdsprache-Deutsch) in der Schwerpunktsprache des Nebenfachs, und zwar solche, die nicht bereits im Rahmen des Hauptfachs absolviert wurden, oder Sprachkurse in weiteren romanischen Sprachen. (6 SWS)

2. Wer zwei romanistische Nebenfächer studiert, ist von der Doppelbelegung der fachwissenschaftlichen Einführungskomplexe I und II befreit und muß statt dessen im zweiten Nebenfach zwei Proseminarscheine aus dem Aufbaukomplex erbringen. Die sprachpraktischen Anforderungen in beiden Nebenfächern bleiben bestehen mit der Maßgabe, daß im zweiten Nebenfach an die Stelle des Sprachkurses für Anfänger eine sprachpraktische Wahlpflichtübung tritt.

3. Die nachzuweisende Gesamt-Semesterwochenstundenzahl von 40 SWS im Nebenfach bleibt erhalten und ist, soweit hier nicht anders bestimmt, mit wahlfreien Veranstaltungen zu erreichen.

(5) HAUPTSTUDIUM

1. Hauptfach

Im Hauptstudium des Hauptfachs sind drei Leistungsnachweise aus Hauptseminaren zu erbringen (Hauptseminare sind Wahlpflichtveranstaltungen und umfassen in der Regel 2 SWS). Nur zwei der drei Leistungsnachweise dürfen im fachwissenschaftlichen Schwerpunktbereich (Sprach- oder Literaturwissenschaft) erbracht werden. Wird ein weiteres romanistisches Studienfach als Nebenfach gewählt, so sind im Hauptfach alle drei Leistungsnachweise im fachwissenschaftlichen Schwerpunktbereich (Sprach- oder Literaturwissenschaft) zu erbringen.

Außerdem sind folgende sprachpraktische Übungen zu besuchen und erfolgreich abzuschließen:

- sprachpraktische Übung mit Leistungsnachweis in der Schwerpunktsprache, nach Wahl (WP) (2 SWS)
- sprachpraktische Übung mit Leistungsnachweis in der anderen romanischen Sprache, nach Wahl (WP) (2 SWS)
- eine weitere sprachpraktische Übung entweder in der Schwerpunktsprache oder in der anderen romanischen Sprache (WP) (2 SWS)

## 2. Nebenfach

Im Hauptstudium des Nebenfachs ist ein Leistungsnachweis aus einem Hauptseminar des Nebenfachs zu erbringen (Hauptseminare sind Wahlpflichtveranstaltungen und umfassen in der Regel 2 SWS).

Außerdem sind folgende sprachpraktische Übungen zu absolvieren:

- sprachpraktische Übung in der Schwerpunktsprache,  
nach Wahl (2 SWS)
- Sprachkurs für Fortgeschrittene in einer romanischen Sprache, die nicht als Schwerpunktsprache studiert wird (2 SWS)

Bei der Kombination zweier romanistischer Studienfächer tritt im zweiten Fach an die Stelle dieses Sprachkurses eine sprachpraktische Übung nach Wahl.

## (6) STUDIENINHALTE

Die folgende Übersicht dient der Orientierung der Studierenden bei der Auswahl von Themengebieten:

**Romanistische Sprachwissenschaft:** Allgemeine Theorien, Modelle, Methoden der Beschreibung von Sprache. Beschreibungsebenen der Sprache(n). Anwendungsbereiche und interdisziplinäre Beschreibungsaspekte. Sprachgeschichte und historische Sprachwissenschaft. Regionale, soziale und funktionale Erscheinungsformen (Varietäten) der Sprache(n).

**Romanistische Literaturwissenschaft:** Allgemeine Theorien, Modelle, Methoden der Beschreibung von Texten. Geschichte der betreffenden Literatur(en) von den Anfängen bis zur Gegenwart. Rezeptionsforschung.

**2. Anlage 3 Blatt 1** erhält die anliegend beigefügte Fassung.

**3. In Anlage 3 Blatt 2** werden die ersten beiden Sätze gestrichen.